

Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.09.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen- Abteilung Steueramt) zu erklären. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Bei mehreren Auslesungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist jede Ablesung separat aufzulisten und dann für jeden Apparat eine Zwischensumme zu bilden. Die Zählwerkausdrucke sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) entsprechend sortiert und mit dem Aufstellplatz gekennzeichnet im Original vorzulegen. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) abzugeben.

2. § 14 erhält die folgende Fassung:

§ 14

Steuerschätzung und Mitwirkungspflichten

(1) Verstößt ein Veranstalter oder ein/e Halter/-in eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung 1977.

(2) Der/die Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Apparate mit Gewinnmöglichkeit unter der jeweiligen Automatennummer und weiteren zur Individualisierung des jeweiligen Apparates erforderlichen Angaben der Ort der Aufstellung und Beginn und Ende der Aufstellung auf den Tag genau zu protokollieren.

(3) Alle durch Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Zählwerkausdrucke oder elektronisch gespeicherte Daten) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Da die Auslesung der Zählwerke bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit dazu führen kann, dass elektronisch gespeicherte Auslesedaten aus der Vergangenheit auf dem zum Apparat gehörenden elektronischen Speichermedium gelöscht werden, hat die Auslesung nur zu betrieblichen Zwecken und nicht mit dem Ziel der teilweisen Löschung des Datenspeichers zu erfolgen.

(4) Der Veranstalter und der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstigen Inhaber/-in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu der Betriebsstätte und den Apparaten auch während der Öffnungszeiten zu gewähren.

(5) Der/Die Steuerschuldner/-in und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt die zur Prüfung der für die Besteuerung erheblichen Tatbestände erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zählwerkausdrucke, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Daten) in der Betriebsstätte oder bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen der Stadt hat der/die Steuerschuldner/-in und/ oder der von ihm/ihr betrauten Personen in Gegenwart des/der Beauftragten der Stadt in der Betriebsstätte sämtliche gespeicherten Zählwerkausdrucke zu erstellen bzw. diese in elektronischer Form auszulesen und auf einem elektronischen Speichermedium zur

Verfügung zu stellen. Kommt der/die Steuerschuldnerin der Aufforderung nicht nach, die Auslesung in Anwesenheit der/des Beauftragten der Stadt zu gewährleisten, wird die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt.

3. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird ab Punkt Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

7. § 11 Abs. 5: Abgabe der Vergnügungssteuererklärung auch in der angegebenen Form
8. § 14 Abs. 2: Protokollierung von Aufstellzeitraum und Aufstellort
9. § 14 Abs. 3: Auslesung nur aus betrieblichen Gründen
10. § 14 Abs. 4: Zugangsgewährung für Beauftragte der Stadt
11. § 14 Abs. 5: Auslesung der Zählwerkdaten in Gegenwart von Beauftragten

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.